

Referent Abg. Braun:

§. 92.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl im Concurse, als außerhalb des Concurse.

Daher gebührt im Concurse, wie außerhalb des Concurse dem ältern hypothekarischen Gläubiger vor dem neuern die Befriedigung aus dem verhafteten Grundstück, wenn dasselbe zur gerichtlichen Zwangsversteigerung kommt, wäre es auch, daß der neuere Gläubiger früher Klage erhoben oder die Zwangsversteigerung herbeigeführt hätte.

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 92

tauchte die Frage auf, ob einem Gläubiger, der auf einem Grundstück die erste Hypothek erlangt hat, zu deren Sicherheit ihm noch andere Grundstücke desselben Schuldners verpfändet sind, wenn er bloß aus jener ersten Hypothek seine Befriedigung sucht und so in Folge der Subhastation dieses einen hypothecirten Grundstücks die Hypothekenrechte anderer, ihm nachstehenden und ausschließlich auf dieses eine Grundstück versicherten Gläubiger gefährdet, zu Gunsten der nachfolgenden Gläubiger zugemuthet werden könne, seine Bezahlung auch an den übrigen, ihm

mit verpfändeten Grundstücken zu suchen? Im Concurse hat offenbar die Beantwortung dieser Frage keine Schwierigkeit, aber außerhalb des Concurse ist sie nicht zweifellos. In Bayern kann nach v. Gönner's Zeugniß (Comment. a. a. D. I. Bd. S. 495) der Richter auch außerhalb des Concurse die sämtlichen dem einen Gläubiger für dieselbe Summe, deren Befriedigung er aus dem einen Grundstücke ausschließlich verlangt, verpfändeten Grundstücke zu Befriedigung dieses Gläubigers mit herbeiziehen, allein nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe ist dies laut commissarischer Erklärung nicht zu gestatten. Indem man dies erläuterungsweise gedenkt, beantragt man die unveränderte

Annahme

der §. 92.

Präsident D. Haase: Nehmen Sie §. 92 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich schliesse nunmehr die heutige Sitzung und lade Sie ein, morgen Vormittag 9 Uhr zur Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung sich wieder hier einzufinden.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.